

**258.** *Graf Wilhelm an den Prinzen von Oranien. Dillenburg, 20. März 1553.*

*Concept aus K.-E. 101.*

*Correspondenz mit dem Landgrafen. Landtagsgeschäfte des Prinzen.*

Eben als ich den festen Peter von Desternol mit der antwort uf e. l. neher schreiben zu derselbigem widerumb hab abfertigen wollen, ist mir diese schrift, mit A signirt, von dem herrn landgrafen vorgestern zukomen. Dweil nu s. f. g. in irem vorigen und itzigen schreiben uf eine endliche benennung der funf fursten halben laut des vermeinten Passauischen vertrags tringen und solichs mit ungestümen vielfeltigen schreiben von e. l. und mir ime zu ewigem vorteil und uns zu verderblichen nachteil gern erzwingen wolten, acht ich darfur, das unser beider notturft sein woll, uns ein mal gegen ime endlich zu erkleren, das wir

---

in obberurten Passauischen vertrag, der on unser beisein und verwilligen unerhorter sachen zwangsweis ufgericht worden, keineswegs zu willigen sei. *Nach Wiedereinräumung der entzogenen Güter jedoch und für den Fall, dass die von Hessen vorgeschlagene gütliche Verhandlung nicht zu Stande käme, seien sie bereit, vor Kaiser, König und allen Reichsständen auf dem künftigen Reichstag zu erscheinen und dort den Bescheid zu erwarten, wie etwa ähnlich Knüttel an die Advocaten kürzlich geschrieben. Diesem wolle er auch den neuen Brief des Landgrafen zufertigen zur Abfassung einer endlichen Antwort, deren Wortlaut der Prinz erhalten solle. Auch möge er am kaiserlichen Hof Acht geben, dass nicht vom Widersacher etwas gegen sie ausgebracht werde, wie er sich rühme. Ich kan bei mir solich ungestum tringen uf den Passauischen vertrag, den zu bewilligen und inzugeen, was es bedeuten soll, nit wol ermessen. Bittet ihn um seine Meinung.<sup>1)</sup>*